

HEINZ LÖWE

« RELIGIO CHRISTIANA »,  
ROM UND DAS KAISERTUM IN EINHARDS  
VITA KAROLI MAGNI

*Estratto da: STORIOGRAFIA E STORIA*  
*Studi in onore di Eugenio Duprè Theseider*  
*Università degli Studi di Roma - Facoltà di Magistero - Istituto di Scienze Storiche*  
R o m a 1974



HEINZ LÖWE

« RELIGIO CHRISTIANA »,  
ROM UND DAS KAISERTUM IN EINHARDS  
VITA KAROLI MAGNI

Wer es wagen will, über einen so viel gelesenen Autor wie Einhard und seine Auffassung des ebenso oft diskutierten Kaisertums Karls des Grossen noch etwas zu sagen, läuft zweifellos Gefahr, für vermessen gehalten zu werden. Er tut deshalb gut, gegenüber solchen Vorwürfen von vornherein hinter die Autorität Jacob Burckhardts und seines oft zitierten Wortes zu flüchten, es könne noch immer « im Thukydides z.B. eine Tatsache ersten Ranges » verborgen sein, « die erst in hundert Jahren jemand bemerken wird ». Denn Burckhardt weist uns darauf hin, dass man die Quellen immer wieder lesen müsse, da sie unerschöpflich seien, « zumal solche, die von grossen Männern herrühren ». Nun war Einhard zweifellos kein Mann, dem das Prädikat historischer Grösse im Sinne Burckhardts zuzusprechen wäre; aber er hat, als feinnerviger Beobachter und enger Vertrauter eines Grossen, in seiner Vita Karoli ein Werk geschaffen, dem das Mittelalter in Jahrhunderten nichts Gleichwertiges an die Seite zu stellen vermochte<sup>1</sup>. Auch geht es in diesem Aufsatz nicht gleich um Burckhardts neue « Tatsache ersten Ran-

<sup>1</sup> Für die Literatur über Einhard verweise ich auf meine Zusammenstellung in WATTENBACH-LEVISON, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger* 2, Weimar 1953, S. 266-280. Hervorgehoben seien insbesondere: S. HELLMANN, *Einhard's literarische Stellung*, in « Hist. Vierteljahrsschrift », 27 (1932) S. 40-110; neu abgedruckt in: ders., *Ausgewählte Abhandlungen zur Historiographie und Geistesgeschichte des Mittelalters*, Darmstadt 1961, S. 159-229; M. LINTZEL, *Die Zeit der Entstehung von Einhard's Vita Karoli*, in *Kritische Beiträge zur Geschichte des Mittelalters. Festschrift für R. Holtzmann*, Berlin 1933, S. 22-42; F. L. GANSHOF, *Eginhard, biographie de Charlemagne*, in « Bibliothèque d'Humanisme et Renaissance », 13 (1951) S. 217-230; H. BEUMANN, *Ideengeschichtliche Studien zu Einhard und anderen Geschichtsschreibern des früheren Mittelalters*, Darmstadt 1962. Benutzt wird folgende Ausgabe: EINHARDI *Vita Karoli Magni*. Post G. H. Pertz rec. G. Waitz, Editio Sexta. Curavit O. HOLDER-EGGER, MGH. *Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum*, Hannover u. Leipzig 1911 (häufige Nachdrucke).

ges », sondern um Einhard's Auffassung der « religio christiana » als wesentlichen Inhalts der von ihm im dritten Teil der Vita Karoli geschilderten « administratio » Karls, sowie — damit eng verbunden — um den Zusammenhang, den er in den Kapiteln 27 und 28 der Vita zwischen Karls Verhältnis zur Kirche des hl. Petrus und zur Stadt Rom einerseits, seiner Kaisererhebung andererseits herstellte. Diese Eigenheiten des Einhard-Textes sind bisher, soweit ich sehe, von der Forschung nicht beachtet worden, wie es ihnen zukäme; es soll daher versucht werden, sie in das rechte Licht zu rücken, ohne damit in eine Neuinterpretation der ganzen Vita Karoli oder gar eine erneute Diskussion über die vielschichtigen Probleme der Kaiserkrönung Karls des Grossen einzutreten.

Dabei ist auszugehen von der Stellung der beiden Kapitel in Plan und Gliederung der Vita Karoli. Hier ist die Forschung noch nicht zu einem klaren Ergebnis gelangt. Die Ursache dürfte darin zu suchen sein, dass man angesichts der starken Benutzung der Kaiserbiographien Suetons bei Einhard Gefahr lief, Einhard's Gliederung von Sueton her zu interpretieren und damit Missverständnissen zu unterliegen. Gewiss liegen die Zeiten lange zurück, als Ranke noch darüber klagte, dass Einhard den fränkischen Volkskönig zum Imperator stilisiert und damit die ganze Originalität der historischen Erscheinung nicht mehr erfasst habe. Man weiss längst, dass Einhard erst durch das Vorbild Suetons dazu kam, Eigenheiten Karls zu schildern, die andere Zeitgenossen überhaupt nicht bemerkt hätten<sup>2</sup>. Aber gerade die Gliederung Einhard's, die modernen Forschern unklar und unkonsequent erschien, hat man durch den Vergleich mit Sueton aufklären wollen und dabei neue Unklarheit geschaffen.

An sich ist unverständlich, wie es überhaupt zu Schwierigkeiten kommen konnte; denn Einhard hat seine Gliederung selbst angekündigt. Nach Schilderung der merowingischen Degeneration und der karolingischen Anfänge seit Karl Martell sagte er im Kapitel 4, er wolle schreiben: « primo res gestas et domi et foris, deinde mores et studia eius, tum de regni administratione et fine ». Tatsächlich bereitete der erste Abschnitt der « res gestae domi et foris » keine Schwierigkeiten; er umfasste — nach der Kapitelzählung der Ausgabe von Waitz und Holder-Egger — die Kapitel 5-17, da der Anfangssatz von Kapitel 18 « Talem eum in tuendo et ampliando simulque ornando regno fuisse constat » einen deutlichen Einschnitt setzte und gleichzeitig klarmachte, dass auch das antike « ornare regnum » hier einbezogen war. Die als zweiter Abschnitt angekün-

<sup>2</sup> Dazu vgl. LÖWE, in WATTENBACH-LEVISON 2, S. 273-276.

digten « mores et studia » umschrieb Einhard in Kapitel 18 näher: « Cuius animi dotes et summam in qualicumque et prospero et adverso eventu constantiam ceteraque ad interiorem atque domesticam vitam pertinentia iam abhinc dicere exordiar ». Auch dieser Teil hebt sich im Grunde ganz deutlich ab, wenn er zunächst Karls Verhalten zu seinem Bruder Karlmann, seinen Frauen, seiner Mutter und Schwester (Kapitel 18), seinen Kindern (Kapitel 19) sowie bei den durch die Grausamkeit der Königin Fastrada provozierten Verschwörungen Pippins des Buckligen und Hardrads (Kapitel 20) darstellte; immer kam es hier auf die Eigenschaften an, die Karl hier bewährte: « patientia » gegenüber Karlmann, « reverentia » und « pietas » gegenüber Mutter und Schwester, ganz allgemein « magnanimitas » (Kapitel 19), das Abweichen von der « benignitas » unter dem Einfluss der Fastrada (Kapitel 20), die « magnitudo animi » gegenüber den Fremden (Kapitel 21). Dem schlossen sich in den Kapiteln 22-24 an die Angaben über Karls Körpergestalt, seine Übung im Reiten und Jagen, seine Kleidung, seine Gewohnheiten beim Essen und Trinken, an der Tafel und überhaupt in seinem Tageslauf. Darauf folgten gemäss der Ankündigung die « studia » in Kapitel 25 mit den Angaben über Karls Eloquenz, Sprachkenntnisse, seine Lehrer, sein Bemühen um die artes liberales und den Versuch, noch im höheren Alter schreiben und lesen zu lernen. Damit wäre eigentlich ganz klar gewesen, dass Einhards zweiter Abschnitt hier endete und dass man mit Kapitel 26 in den dritten Teil einträte: « de regni administratione et fine ». Denn das, was nun folgte, gehörte auch nicht mehr zu der im zweiten Teil behandelten « interior atque domestica vita » Karls.

Doch hat Siegmund Hellman in seiner ebenso gründlichen wie feinsinnigen Untersuchung von « Einhards literarischer Stellung » gerade an dieser Stelle Schwierigkeiten gefunden, weil er Sueton in die Betrachtung einbezog. « Schon der Beginn des neuen Teiles », so meinte er<sup>3</sup>, « ist nicht ohne weiteres festzustellen. Sueton leitet den letzten Unterabschnitt seines zweiten Teiles, scharf ihn von dem Vorhergehenden abhebend, ein mit den Worten: « circa religiones talem accepimus ». Noch folgt ihm hier Einhard. Den religiones entspricht die Schilderung von Karls Frömmigkeit und Wohltätigkeit, und von seinem Verhältnis zu den Päpsten, das durchaus als ein persönliches gefasst wird ». Dafür verwies Hellmann auf die Kapitel 26 und 27; gerade dieses Zitat traf aber nicht zu, da hier nur von Karls Sorge für die Kirche des hl. Petrus und die Stadt Rom die Rede war, während die persönliche Seite schon im Kapitel

<sup>3</sup> HELLMANN, *Ausgewählte Abhandlungen* S. 182 (63).

19, im zweiten Teil, mit der Trauer Karls über den Tod Hadrians I., zur Geltung gekommen war, also durchaus sinngemäss im Rahmen der « mores » und « animi dotes ». Hellmann fuhr dann fort: « Aber während Sueton jetzt zum Epilog übergeht, den er wieder scharf und deutlich mit « mors quoque eius, de qua dehinc dicam » abhebt, verlieren wir bei Einhard die Richtung. Von den Päpsten gewinnt er den Übergang zur Kaiserkrönung. Wohin dieser Abschnitt gehört, ob noch zu dem zweiten Hauptabschnitt oder ob damit der dritte beginnen soll, ist zweifelhaft. Festen Boden betreten wir erst wieder, wo wir lesen: 'post susceptum imperiale nomen' ». Wenn Hellmann dann selbst in diesem dritten Teil, dessen Anfang er nicht klar bestimmte, noch « Inkonzinnität des Inhalts » fand, so hat inzwischen Heinrich Fichtenau diese Schwierigkeiten gerade von Sueton her erklären wollen: « Der innere Zusammenhang der Nachrichten des Kapitels 29 ergibt sich aus der Tatsache, dass Einhard Karls 'kaiserliche' Regierungshandlungen nach dem Muster aufzählte, das er in Suetons Biographie fand — an einer Stelle fand, die sehr aufschlussreich ist: Karl als Kaiser entspricht Augustus als Pontifex Maximus! Nicht der Gehalt an weltlicher Macht, sondern die religiöse Verpflichtung ist es, was die Würde beider Herrscher vergleichbar macht »<sup>4</sup>. So sehr dieser Beurteilung von der Sache her im Hinblick auf Karls religiöse Verpflichtung zuzustimmen ist —, die Frage, wo denn nun eigentlich Einhards dritter Teil « De regni administratione et fine » beginne, bleibt unbefriedigend beantwortet. Während Hellmann zwischen Kapitel 28 und 29 geschwankt hatte, scheint hier der Akzent mehr auf Kapitel 29 zu liegen, und es wird ein « kaiserlicher » und ein « königlicher » Teil der Vita unterschieden, ohne Rücksicht darauf, dass Einhard in der Ankündigung seiner Gliederung diesen Unterschied selbst nicht gemacht hatte. Vor allem aber wird Hellmann ausdrücklich zugestimmt, der die Kapitel 26 und 27 dem zweiten Teil zugeordnet hatte mit der Begründung: « hier ist nur von Karls persönlicher Frömmigkeit die Rede ». Fichtenau formuliert etwas anders: « Am Schluss dieses Abschnittes werden die christlichen Tugenden Karls hervorgehoben », die « pietas » in Kapitel 26 und die « eleimosina » in Kapitel 27, « geübt an den christlichen Armen aller Länder und der römischen Petersbasilika »<sup>5</sup>.

Dies aber ist der Punkt an dem die Kritik einzusetzen hat. Hellmanns philologische Methode, so fruchtbar sie war, hat ihm hier

<sup>4</sup> H. FICHTEAU, *Karl der Grosse und das Kaisertum*, in « Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung », 61 (1953) S. 273 f.; sep. Neudruck Darmstadt 1971, S. 17 f.

<sup>5</sup> FICHTEAU, a.a.O. S. 272 (16).

den Blick auf das Wesentliche versperrt. Heben wir noch einmal hervor, dass es Einhard im zweiten Teil auf Karls « mores et studia », auf « constantia » und « animi dotes », auf die « interior atque domestica vita » ankam; dieser Abschnitt war also neben dem häuslichen Leben ganz überwiegend den persönlichen Qualitäten Karls gewidmet, die sich in den verschiedenen glücklichen und unglücklichen Situationen seiner Regierung zu bewähren hatten. Diese Bewährung Karls, nicht die sachlich sehr verschiedenen Einzelsituationen, war das Thema dieses Abschnittes. Es wäre daher verfehlt, hier von unter Umständen gar modern gesehenen Sachzusammenhängen her Unstimmigkeiten der Gliederung zu suchen, wie dies Hellman tat<sup>6</sup>, der z.B. meinte, dass viele Angaben des dritten Teiles eigentlich in den zweiten gehört hätten, « dorthin, wo von Karls Anteil am geistigen Leben seiner Zeit die Rede ist »<sup>7</sup>. Das verstieß durchaus gegen Einhards Intention, dem es in Kapitel 25 des zweiten Teils um Karls persönliches Lernen als Teil seiner « mores et studia » ging, im dritten Teil aber um die « administratio », die Regierungstätigkeit in der Verwaltung seines Reiches. Man kann natürlich mit Erstaunen feststellen, dass Einhard dabei manches übergang, was dem heutigen Betrachter unbedingt zum Bild der Reichsverwaltung Karls gehört. Mit Recht hat dagegen schon François Louis Ganshof festgehalten, dass Karls Reichsverwaltung alles andere als perfekt gewesen ist und dass gerade die Zeit Ludwigs des Frommen diese Mängel durch Reformen zu überwinden suchte, dass aber andererseits ein Kernpunkt von Karls « administratio », die Neuredaktion der Volksrechte, durchaus richtig von Einhard erfasst wurde<sup>8</sup>. Darüber hinaus aber gilt es zu beachten, dass die Menschen des 9. Jahrhunderts andere Gesichtspunkte hatten als wir; diese gilt es zu erfassen, ohne sich von Sueton oder modernen Regierungsvorstellungen beirren zu lassen.

Tatsächlich hat Einhard selbst ganz klar den Anfang seines dritten Teils « de regni administratione et fine » bezeichnet, indem er das Kapitel 26 mit dem Satz begann: « Religionem christianam... sanctissime et cum summa pietate coluit ». Damit war nicht, jedenfalls nicht im entscheidenden Punkt, die persönliche Frömmigkeit Karls im Sinne Hellmanns gemeint, sondern eine Grundsatzerklärung über Karls Herrscherpflicht. Es ist bei der Diskussion über Einhard unbeachtet geblieben, dass die nach 800 ausgegebenen Kaisermünzen Karls<sup>9</sup> auf der Rückseite die Devise trugen « CHRI-

<sup>6</sup> HELLMAN, *Ausgewählte Abhandlungen*, S. 182 ff. (63 ff.).

<sup>7</sup> HELLMANN, a.a.O. S. 183 f. (64 f.).

<sup>8</sup> GANSHOF, *Eginhard*, S. 223 f.

<sup>9</sup> M. PROU, *Catalogue des monnaies françaises de la Bibliothèque Natio-*

STIANA RELIGIO ». Das war ganz zweifellos ein Regierungsprogramm, das Einhard durchaus sinngemäss an die Spitze des Abschnittes » De regni administratione et fine » setzte. Denn die Formulierung « christiana religio », die — freilich auf Grund anderer Belege als der hier zu diskutierenden — bereits in einer Untersuchung über die Idee der « christianitas » Beachtung gefunden hat, trägt auch eine soziale Komponente in sich und bedeutet dann « la collectivité chrétienne »<sup>10</sup>. Schon der Hausmeier Karlmann hatte dieser Formulierung programmatischen Charakter gegeben, als er den Beschluss der ersten austrasischen Reformsynode von 742 veröffentlichte, es sollten jährlich Synoden in seiner Gegenwart abgehalten werden, damit das Kirchenrecht erneuert werde « et religio christiana emendetur »<sup>11</sup>. Am Ende der Karolingerzeit sprach der Bischof Radbod von Utrecht (899-917) sogar von der « religio christiana » als » Kaiserin und Herrin » über viele Reiche und Könige<sup>12</sup>. Mit diesem Begriff also gab Einhard das einleitende Stichwort zu seiner Schilderung von Karls « administratio ». Diesem Stichwort sind auch die auf Kapitel 26 folgenden Kapitel unterzuordnen.

Zunächst einmal gehören zur « religio christiana » und zur « administratio » die Ausführungen des Kapitels 26 über das Aachener Münster, seine Ausstattung mit Architekturspolien aus Rom und Ravenna und über Karls Sorge für Gottesdienst und Kirchengesang. So sehr auch persönliche Devotion Karls dabei im Spiel gewesen sein mag, grundsätzlich ging es um einen Teilbereich jener « correctio », die Percy Ernst Schramm als Zentralbegriff der geistigen und kirchlichen Erneuerungsbewegung der Zeit Karls erkennen wollte<sup>13</sup>, sowie um die kirchliche Repräsentation von Karls Herrschertum. Das Aachener Münster folgte mit seinem Marien-

nale 2: *Les monnaies carolingiennes*, Paris 1896, S. XI, XII, XLIX, LXXX f., S. 138-151; H. H. VÖLCKERS, *Die Christiana religio-Gepräge. Ein Beitrag zur Karolingerforschung*, in « Hamburger Beiträge zur Numismatik », 6/7 (1952-53) S. 9-54; ders., *Karolingische Münzfunde der Frühzeit (751-800)*, in « Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften Göttingen, philol.-hist. Kl. 3. Folge », 61 (1965), Register s.v. Christiana religio.

<sup>10</sup> J. RUPP, *L'idée de chrétienté dans la pensée pontificale des origines à Innocent III*, Paris 1939, S. 22.

<sup>11</sup> MGH. *Concilia* 2, S. 3 c. 1; R. RAU übersetzt in seiner doppelsprachigen Ausgabe: *Briefe des Bonifatius. Willibalds Leben des Bonifatius*, Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 4 b, Darmstadt 1968, S. 379: « damit... die Ordnung in der Christenheit verbessert wird ».

<sup>12</sup> MGH. *Poet. Lat.* 4, S 613 Z. 11 ff., Z. 28 f.

<sup>13</sup> P. E. SCHRAMM, *Karl der Grosse: Denkart und Grundauffassungen. - Die von ihm bewirkte « Correctio » (nicht « Renaissance »)*, in « Hist. Zeitschrift », 198 (1964) S. 306-345; Neudruck in ders., *Kaiser, Könige und Päpste* 1, Stuttgart 1968, S. 302-341.

patrozinium dem Vorbild der kaiserlichen Palastkapellen zu Konstantinopel<sup>14</sup>, und Aachen selbst war das « Zweite » oder « Neue Rom »<sup>15</sup>, wo Karl schliesslich ständig seine Residenz nahm und ein Reich regierte, das gleichrangig neben Byzanz treten sollte, wie Karl es in den Libri Carolini gefordert und 813 verwirklicht hatte, als man sich auf die Parität des « orientale atque occidentale imperium » geeinigt hatte<sup>16</sup>. Zwar hat Einhard nicht von Aachen als dem « Neuen Rom » gesprochen, wie man in den letzten Jahren Karls des Grossen überhaupt dieser Formulierung nicht mehr begegnet<sup>17</sup>; aber es ist nicht zweifelhaft, dass Einhards Kapitel über Aachen in den Zusammenhang der « administratio » und « religio christiana » gehört.

Dasselbe gilt von dem ersten Teil des Kapitels 27, der Karls Sorge für die Armen und die Christen im mohammedanischen Herrschaftsbereich behandelte; wie sehr gerade dieser Absatz im Sinne der Zeit Amtspflicht und Verwaltungsaufgabe des Herrschers betraf, sollte zwar ohne weiteres einleuchten, sei aber noch eigens mit dem Hinweis darauf unterstrichen, dass es unter Karls Vater Pippin einen eigenen « Almosenpfennig » gegeben hatte, der auf der Rückseite die Aufschrift « ELIMOSINA » trug<sup>18</sup>. Bruchlos schloss sich diesem Abschnitt an der Rest des Kapitels 27 über Karls Sorge für den Petersdom und die Stadt Rom und als eine Art Exkurs das Kapitel 28 über die Kaisererhebung Karls. Schliesslich liess sich

<sup>14</sup> Das byzantinische Vorbild für Aachen betonte A. GRABAR, *Martyrium. Recherches sur le culte des reliques et l'art chrétien antique*, 1, Paris 1946, S. 560 f., 565 ff., 570; über die beiden Marienkapellen in Konstantinopel als Vorbilder für Aachen vgl. G. BANDMANN, *Die Vorbilder der Aachener Pfalzkapelle*, in *Karl der Grosse*, hrsg. von W. Braunsfels 3, Düsseldorf 1965, S. 461; die Frage des unmittelbaren architektonischen Vorbilds ist hier nicht zu erörtern.

<sup>15</sup> Der Verfasser des Epos « Karolus Magnus et Leo papa » v. 94 ff., rühmte Karl: « Augustus: sed et urbe potens, ubi Roma secunda Flore novo, ingenti, magna consurgit ad alta Mole... », ed. F. BRUNHÖLZL, in: H. BEUMANN, F. BRUNHÖLZL, W. WINKELMANN, *Karolus Magnus et Leo papa. Ein Paderborner Epos vom Jahre 799*, in « Studien u. Quellen zur westfälischen Geschichte », 8, Paderborn 1966, S. 66; MGH., *Poet. Lat.* 1, S. 374. - Modoin von Autun sagte: « Aurea Roma iterum renovata renascitur orbi », *Poet. Lat.* 1, S. 385 v. 27. Zur Aachener Pfalz und den ihren Ausbau motivierenden politischen Vorstellungen vgl. L. FALKENSTEIN, *Der « Lateran » der karolingischen Pfalz zu Aachen*, Köln-Graz 1966, und neuerdings W. SCHLESINGER, *Beobachtungen zur Geschichte und Gestalt der Aachener Pfalz in der Zeit Karls des Grossen*, in *Studien zur europäischen Vor- und Frühgeschichte*, hrsg. von M. Claus, W. Haarnagel, K. Raddatz, Neumünster 1968, S. 258-285; Neudruck in der von G. Wolf hrsg. Sammlung: *Zum Kaisertum Karls des Grossen*, in: *Wege der Forschung* 38, Darmstadt 1972, S. 384-434.

<sup>16</sup> MGH. *Epistolae* 4 Nr. 37 S. 556.

<sup>17</sup> SCHLESINGER, a.a.O S. 271 (413).

<sup>18</sup> PROU, *Les monnaies carolingiennes*, S. II; VÖLCKERS, *Karolingische Münzfunde* S. 36, 122, 194.

unter dem Stichwort der « administratio » auch das Kapitel 29 anfügen: die Sammlung und Revision der Volksrechte, das Bemühen um eine volkssprachliche Grammatik, welches der Übersetzung lateinisch-christlicher Texte und damit der Christianisierungsarbeit diente, und die Sammlung der « barbara et antiquissima carmina », welche eine bis dahin nur mündliche Überlieferung in schriftliche Formen umsetzte, so dem Christlichen und Antiken annäherte und — wäre sie erhalten geblieben und zur Wirkung gekommen — die Bahn zur lateinischen Heldendichtung im Sinne des Waltharius wohl vielfach verbreitert hätte. Auch die Festlegung der altdeutschen Namen für Monate und Winde gehörte in den Bereich einer « administratio », die Ordnung, Klarheit und möglichst weitgehende Allgemeinverständlichkeit schaffen wollte. Innerhalb der Kapitel 26-29 gibt es keinen Bruch; nichts hindert, sie dem dritten Teil « de regni administratione et fine » zuzuweisen. Mit Kapitel 30 begann dann tatsächlich das Ende, der Bericht über letzte Regierungsmaßnahmen, Nachfolgeregelung, Tod und Testament. Einhards dritter Teil in den Kapiteln 26-33 hält also durchaus das, was er in der Ankündigung seiner Gliederung im Kapitel 4 versprochen hatte. Es führt nicht weiter, nach Widersprüchlichkeiten und Unausgeglichenheiten zu suchen; vielmehr ist zu fragen, was Einhard mit dem, was er berichtete, denn wirklich aussagen wollte.

Zunächst ist festzustellen, in welche Beziehung Einhard Karl zu dem Sozialbegriff der « religio christiana » stellte. Dabei ist bedeutungsvoll, dass er in dem Satz « Religionem christianam . . . coluit » für Karls Verhalten das gleiche Wort gebrauchte wie im Kapitel 18 für sein Verhältnis zu seiner Mutter — « Colebat enim eam cum summa reverentia » — und seiner Schwester, « quam similiter ut matrem magna coluit pietate ». Das hier gebrauchte « colere » ebenso wie das in Kapitel 18 bei der inneren Ordnung des Aachener Doms gebrauchte « curare » sind aber Wörter, die nicht Herrschaft ausdrücken wollen. Dasselbe lässt sich sagen, wenn Einhard von Karls « administratio » sprach; denn Wörter wie « administrare » oder « administrator » begegnen urkundlich für die Amtsträger, die Untergebenen des Königs<sup>19</sup>. Einhard verstand also die Sorge Karls für die « religio christiana » entsprechend der zeitgenössischen Auffassung des Königtums als die Ausübung eines von Gott verliehenen Amtes. Aber er hob nicht die aus dem Amt sich

<sup>19</sup> Belege wären zahlreich; ich verweise nur auf *Formulae imperiales* K. ZEUMER, Nr. 20 u. 22, ed. MGH. *Formulae* S. 300 und 302: « rem publicam administrantes »; Entsprechendes findet sich in den Urkunden Ludwigs des Frommen bei M. BOUQUET, *Recueil des Historiens des Gaules et de la France*, 6, Paris 1649, S. 452 ff., z. B. « rei publicae administratores » Nr. 17 S. 468.

ergebende Befehlsgewalt oder das aus dem Schutz sich ergebende Herrschaftsrecht hervor; er schilderte Karl nicht als Herrscher, sondern als Beschützer und Förderer von Christenheit und Kirche. Damit bestätigt sich von der positiven Seite her, was Hellmann<sup>20</sup> schon negativ festgestellt hatte, dass Einhard es nämlich sorgfältig vermied, Karl als « rex et sacerdos », als priesterköniglichen Herrn der Kirche darzustellen. Mit gutem Grund hat schon Hellmann darauf hingewiesen, dass Einhard hier als Angehöriger einer neuen Generation sprach, die der Kirchenherrschaft Karls mit Kritik gegenüberstand und sich gegen die Verwischung der Grenzen von geistlicher und weltlicher Gewalt auf Gedankengänge des Papstes Gelasius I. zu berufen begann. Solche Stimmungen haben sich bei Einhard ausgewirkt, sei es, daß er sie selbst teilte, sei es, dass er Karls Bild nicht mit Zügen belasten wollte, die zu seiner Zeit schon der Kritik unterlagen.

In den Zusammenhang des Schutzes und der Sorge für die « religio christiana » gehört auch das Kapitel 27 über Karls Eintreten für die Armen, die Christen unter mohammedanischer Herrschaft, die Petersbasilika, die Päpste und die Stadt Rom, sowie das Kapitel 28 über die Kaisererhebung. Über diese beiden Kapitel ist nun näher zu sprechen; denn die Forschung, irregeleitet durch die Anordnung der Edition in den *Monumenta Germaniae Historica*, ist hier an einem wesentlichen Punkt vorbeigegangen.

Bekanntlich hat Einhard seinem Werk selbst keine Kapiteileinteilung mit auf den Weg gegeben. Diese hat erst Walahfrid Strabo in der von ihm veranstalteten Neuausgabe hinzugefügt<sup>21</sup>. Die Herausgeber Waitz und Holder-Egger haben sich berechtigt gefühlt, von Walahfrids Einteilung abzugehen und sie nur in den Sternnoten der Ausgabe zu vermerken. Kritik am Vorgänger ist gutes Editorenrecht, und es soll hier gar nicht darüber gestritten werden, ob Walahfrid immer das Richtige gesehen hat oder nicht. In einem Fall aber — und zwar gerade in dem für uns entscheidenden — ist die Kapiteileinteilung Walahfrids richtiger als die der modernen Ausgabe. Walahfrid hatte unter der Überschrift « In elemosinis fuerit quam profusus » in dem von ihm als 28. gezählten Kapitel Karls Sorge für die Armen und die Christen im mohammedanischen Orient behandelt. An dieses Kapitel aber hängten die modernen Editoren, die es übrigens als 27 zählten, den ersten Teil von Walahfrids Kapitel 29 an, dem er die zweigliedrige Überschrift gegeben

<sup>20</sup> HELLMAN, *Ausgewählte Abhandlungen*, S. 186 (67).

<sup>21</sup> Vgl. WALAHFRIDS, *Prolog*, ed. WAITZ u. HOLDER-EGGER S. XXIX: « Huic opusculo ego Strabus titulos et incisiones, prout visum est congruum, inserui, ut ad singula facilius quaerenti quod placuerit elucescat accessus ».

hatte: « Quo amore sedem Romanam coluerit et quomodo imperiali nomine sit sublimatus ». Was Walahfrid hier als eine Einheit gesehen hatte, riss man also auseinander; man verselbständigte den zweiten Abschnitt, der von der Kaisererhebung handelte, und zählte ihn als Kapitel 28. Den ersten Abschnitt mit Einhard's Ausführungen über Karls Sorge für Kirche und Stadt von Rom stellte man zu den Ausführungen über die Almosen in Walahfrid's Kapitel 28. Damit entzog man diesen Abschnitt aber weitgehend der Aufmerksamkeit der nach politisch relevanten Fakten und nicht nach karitativen Tätigkeiten suchenden Historiker des 19. Jahrhunderts.

Das war weder im Sinne Walahfrid's noch im Sinne Einhard's, dessen Satzzusammenhang die moderne Editorengrenze von Kapitel 27 und Kapitel 28 übergreift. Einhard betonte nämlich, daß Karl in 47 Regierungsjahren nur viermal nach Rom gekommen sei « votorum solvendorum ac supplicandi causa », und er fügte dann (am Anfang des Kapitels 28 neuer Zählung) hinzu, Karls letzte Romfahrt habe allerdings noch andere Gründe gehabt. Die formale Verbindung der heute getrennten Kapitel durch den Satz Einhard's « Ultimi adventus sui non solum hae fuere causae » ist ganz eng; sie findet sich genau so mitten im Kapitel 20 über die Verschwörung Pippins und Hardrads: « Harum tamen coniurationum Fastradae reginae crudelitas causa et origo extitisse creditur ». Niemand wird hier den Zusammenhang von Tatsachenbericht und näherer Erläuterung leugnen wollen. Das wird man dann aber auch im Bericht über Rom und Kaisererhebung nicht tun dürfen. So traf Walahfrid mit seiner Kapiteleinteilung die Intention Einhard's richtiger als die modernen Herausgeber, die es sich offensichtlich nicht vorstellen konnten, dass Einhard von der Kaisererhebung Karls nur nebenbei in einem Exkurs gesprochen haben sollte. Es war im Grunde der Gipfel eines grossen Missverständnisses, wenn Hellmann<sup>22</sup> meinte, der Eindruck der Kaiserkrönung auf Einhard sei so stark gewesen, dass er mit ihr « einen eigenen Abschnitt » begann. Weder Einhard noch Walahfrid, sondern erst die modernen Editoren haben die Dinge so gesehen.

Wenn wir uns Walahfrid's Kapiteleinteilung als die richtige und dem Sinn des Einhard-Textes am besten entsprechende zu eigen machen, dann hat dies für die Kenntnis von Einhard's Auffassung des Kaisertums nicht unbeachtliche Konsequenzen.

Zunächst einmal nahm das « Colebat . . . apud Romam eccle-

<sup>22</sup> HELLMANN, *Ausgewählte Abhandlungen*, S. 184 (65), ähnlich FICHTE-NAU, *Karl der Grosse und das Kaisertum*, S. 274 (18).

siam beati Petri apostoli » nur den im Kapitel 26 mit den Worten « Religionem christianam . . . coluit » eröffneten Sinnzusammenhang wieder auf; der Sorge für die Christenheit insgesamt folgte die Sorge für Rom und das Papsttum. Man erinnert sich, dass auf den Kaiserdenaren Karls die Umschrift « CHRISTIANA RELIGIO » einen Tempel umgriff, den Maurice Prou, freilich von ganz anderen Quellen her, als die römische Peterskirche gedeutet hatte<sup>23</sup>. Diese Auffassung ist neuerdings mit einiger Skepsis betrachtet worden, zweifellos nicht ohne Grund; denn eine Deutung des Tempels als Symbolfigur der Kirche überhaupt läge nahe. Aber der Parallelismus der beiden Sätze bei Einhard führt ebenso zur Peterskirche wie seine ausdrückliche Versicherung: « Colebat prae ceteris sacris et venerabilibus locis apud Romam ecclesiam beati Petri apostoli ». Einhard verwies also (in Kapitel 27 neuer Zählung) auf nichts anderes als die « defensio ecclesiae Romanae », zu der die Karolinger sich längst verpflichtet hatten. Die Kaisererhebung Karls sah er in einem Zusammenhang mit der römischen Frage, nicht aber mit den grossen Kriegen Karls, die doch wahrlich der Ausdehnung der Christenheit gegolten hatten, die Einhard aber, wie schon Hellmann<sup>24</sup> bemerkt hat, jeder religiösen Motivierung entkleidete. Einhard dachte also beim Kaisertum nicht an universale Herrschaft; er nahm Alcuins Formulierung vom « imperium christianum » nicht wieder auf und erklärte die Befürchtung der byzantinischen Kaiser für unbegründet, der Kaiser Karl wolle ihnen ihr Imperium rauben<sup>25</sup>. Vielmehr dachte er an den hl. Petrus, das Papsttum und Rom; aus der Erfüllung der Schutzpflicht in Rom sah er Karls Kaisertum erwachsen: « Quo tempore imperatoris et augusti nomen accepit ». Das bleibt festzuhalten, wenn auch auf die viel diskutierten Fragen der ursprünglichen Abneigung Karls gegen das « nomen imperatoris » und der « Namen-Theorie » nicht einzugehen ist<sup>26</sup>.

<sup>23</sup> PROU, *Les monnaies carolingiennes*, S. XI; skeptisch VÖLCKERS, *Die Christiana religio - Gepräge*, S. 14.

<sup>24</sup> HELLMANN, *Ausgewählte Abhandlungen*, S. 187 (68).

<sup>25</sup> Vgl. c. 16: « ...quasi qui imperium eis eripere vellet ». In die Diskussion über das Kaisertum Karls des Grossen soll hier nicht eingetreten werden; ich verzichte daher auf ausführliche Literaturangaben und verweise auf die oben Anm. 15 zitierte von G. Wolf hrsg. Aufsatz-Sammlung: *Zum Kaisertum Karls des Grossen*, und die Literatur bei H. LÖWE, *Deutschland im fränkischen Reich*, in GEBHARDT-GRUNDMANN, *Handbuch der deutschen Geschichte*, 1<sup>a</sup>, Stuttgart 1970, S. 184-186.

<sup>26</sup> Vgl. schon E. CASPAR, « Zeitschrift für Kirchengeschichte » 54 (1935) S. 260 f., über die « Genesis des Kaisertitels ». Zu « Kaisertum und Namen-theorie im Jahre 800 » vgl. A. BORST, in *Festschrift für P. E. Schramm* 1, Wiesbaden 1964, S. 36-51; Neudruck in der oben Anm. 15 zitierten Aufsatz-Sammlung von G. Wolf, S. 216-239.

Über die Stadt Rom aber schrieb Einhard am Schluß von Kapitel 27 (heutiger Zählung) einen Satz, der seine volle Bedeutung erst gewinnt, wenn man ihn nicht als Schluss einer Darlegung über kirchlich-karitative Fürsorge, sondern als Überleitung zur Kaisererhebung Karls liest: « Neque ille toto regni sui tempore quicquam duxit antiquius, quam ut urbs Roma sua opera suoque labore vetere polleret auctoritate, et ecclesia sancti Petri per illum non solum tuta ac defensa, sed etiam suis opibus prae omnibus ecclesiis esset ornata atque ditata. Quam cum tanti penderet, tamen intra XLVII annorum, quibus regnaverat, spatium quater tantum illo votorum solvendorum ac supplicandi causa profectus est ». Was meinte Einhard, wenn er sagte, Karl habe nichts für wichtiger gehalten, als dafür zu sorgen, dass die « urbs Roma » in ihrer alten « auctoritas » stark sein sollte? Karl hat, von einem Absteigequartier bei — dem ausserhalb der römischen Mauern liegenden — St. Peter abgesehen<sup>27</sup>, Rom nicht zu seiner Residenz gemacht; an eine Erneuerung des alten Hauptstadtranges Roms kann Einhard also nicht gedacht haben. Im Gegenteil wies er geradezu beflissen darauf hin, daß Karl in 47 Regierungsjahren nur viermal — und zwar aus religiösen Gründen — in Rom gewesen sei; diese religiöse Motivierung liess er auch noch bei den Rombesuchen von 800 (in Kapitel 28) und 787 eigens aufscheinen, wobei er zu 787 in Kapitel 10 ausdrücklich erwähnte: « consumptisque in sanctorum veneratione locorum aliquot diebus ». Die politisch so wichtigen Rombesuche von 774 und 781 dagegen erwähnte er überhaupt nicht.

Damit erweckt er geradezu den Eindruck, also sei es ein besonderes Verdienst des neuen Kaisers gewesen, Rom nicht zu häufig mit seiner Gegenwart zu belästigen. Das kann aber nur bedeuten, dass Einhard bei der Niederschrift dieses Satzes an die gefälschte Konstantinische Schenkung dachte. Dass er diese kannte, darf als sicher angenommen werden, da eine durch mehrere Handschriften repräsentierte Textfassung der Reichteilungsordnung von 806 nicht den kanzleimässig üblichen Kaisertitel Karls, sondern einen anderen, der Konstantinischen Schenkung nachgebildeten enthielt<sup>28</sup>; die falsche Schenkung war also spätestens damals am

<sup>27</sup> C. BRÜHL, *Die Kaiserpfalz bei St. Peter und die Pfalz Otto III. auf dem Palatin*, in « Quellen u. Forschungen aus Italien. Archiven u. Bibliotheken », 34 (1954) S. 1-30; ders., *ibid.* 38 (1958) S. 266-268. Auf die Pfalz bei St. Peter ist offensichtlich zu beziehen: ANDREAS VON BERGAMO, *Historia* c. 5, MGH. *Script. rerum Langobardicarum* S. 224.

<sup>28</sup> Der Nachweis ist zu verdanken W. SCHLESINGER, *Kaisertum u. Reichteilung. Zur Divisio regnorum von 806*, in *Forschungen zu Staat und Ver-*

fränkischen Hof bekannt, und es ist gerade diese Fassung der Ordnung von 806 gewesen, die Einhard im Jahre 806 dem Papst in Rom zur Bestätigung und Unterschrift überbrachte<sup>29</sup>. Man könnte dann sogar fragen, ob mit dem Wort « auctoritas » nicht ganz konkret die falsche Schenkungsurkunde gemeint war, wie man ähnlich bei Pippins Königserhebung von 751 die in den Quellen erwähnte päpstliche « auctoritas » als Urkunde, als päpstliches « responsum » auf Pippins berühmte Anfrage zu deuten bereit war<sup>30</sup>. Mag dies vielleicht auch zu weit gehen —, die inhaltliche Beziehung auf das *Constitutum Constantini* ist nicht zu leugnen. Das bedeutet aber, dass nach Einhards Auffassung der Kaiser gar nicht das Recht besass, in Rom seine ständige Residenz zu nehmen. Dazu passt, dass Einhard in Bezug auf Karls Verhältnis zur « religio christiana » und zur römischen Peterskirche nur das Wort « colere » gebrauchte, das eine Herrschaftsbefugnis nicht umfasste. Dahinter konnte nur der Satz des *Constitutum* stehen<sup>31</sup>: « quoniam, ubi principatus sacerdotum et christianae religionis caput ab imperatore caelesti constitutum est, iustum non est, ut illic imperator terrenus habeat potestatem ». Karl erscheint also bei Einhard unter dem Bild des « colere » als Schützer der « christiana religio », der Papst aber in der Konstantinischen Schenkung als « christianae religionis caput ». Einhard hat dieses Wort zwar nicht übernommen; dass er aber keine grosse Hemmung verspürte, die Rolle des Papstes in diesem Sinne aufzufassen, ergibt sich einfach schon aus der Art, wie er unbesorgt um die politische Eigenständigkeit des Königtums über die Königserhebung Pippins im Jahre 751 sprach: der Merowinger Childerich sei « auf Befehl » des Papstes abgesetzt worden (Kapitel 1) und die Königserhebung Pippins sei « per auctoritatem Romani pontificis » geschehen (Ka-

fassung. Festgabe für F. Hartung, Berlin 1958, S. 15 ff., 44 f.; Neudruck in der oben Anm. 15 zitierten Sammlung von G. Wolf S. 125 ff., 163 f. Zur Verbreitung des *Constitutum Constantini* vgl. G. LAEHR, *Die Konstantinische Schenkung in der abendländischen Literatur des Mittelalters bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts*, « Historische Studien », 166, Berlin 1926; H. FUHRMANN, *Konstantinische Schenkung und abendländisches Kaisertum*, in « Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters », 22 (1966) S. 63-178.

<sup>29</sup> Diese Vermutung Schlesingers, *Kaisertum und Reichsteilung* S. 50 (171), halte ich mit ihm für « so gut wie sicher ». Abgesehen davon ist die Überbringung der *Divisio regnorum* durch Einhard nach Rom gesichert durch die *Annales regni Francorum* zu 806, ed. F. Kurze, MGH. *Script. rerum Germanicarum in usum scholarum*, Hannover 1895, S. 121.

<sup>30</sup> So E. PERELS, *Pippins Erhebung zum König*, in: « Zeitschrift für Kirchengeschichte » 53 (1934) S. 400 ff., und E. CASPAR, *Das Papsttum unter fränkischer Herrschaft*, *ibid.* 54 (1935) S. 137 f.

<sup>31</sup> *Constitutum Constantini*, ed. H. FUHRMANN, MGH. *Fontes iuris Germanici antiqui in usum scholarum*, Hannover 1968, S. 94 f. c. 18.

pitel 3). Obwohl diese Sätze sicher nicht im Sinne der späteren hierokratischen Theorie verstanden werden wollten, lassen sie erkennen, dass Einhard den Aufstieg der Karolinger zum Königtum durch die Autorität des päpstlichen « Hauptes der christlichen Religion » zu legitimieren suchte. Umgekehrt hat Einhard zwar nicht die Bezeichnung « *imperator terrenus* » auf Karl angewandt, aber er hat die theokratischen Züge im Bilde Karls des Grossen ignoriert. Was Hellmann die « Säkularisierung » des Karlsbildes in der *Vita Karoli* nannte, war also nichts anderes, als das Einschwenken in die gelasianische Zweigewaltenlehre, das sich auch sonst in der Zeit Ludwigs des Frommen und später bei Hinkmar von Reims findet, der seine politischen Lehrjahre gerade am Hofe Ludwigs verlebte<sup>32</sup>. Bei Einhard verband sich diese Haltung mit der Auffassung, dass Rom zwar die Residenz des Papstes als des « *christianae religionis caput* », nicht aber des Kaisers sei. Ähnlich wie Einhard hat übrigens auch Hinkmar von Reims die Konstantinische Schenkung gerade unter dem Gesichtspunkt der Hauptstadtfrage herangezogen<sup>33</sup>. Wenn er für diesen Passus als Quelle Adalhard von Corbie († 826) benützt hat — was durchaus möglich ist —, so führte das abermals zurück in die Zeit Ludwigs des Frommen und Einhards.

Übrigens ist Einhards Abschnitt über Karls Verhältnis zu Rom und den Päpsten nicht frei von deutlichen Spuren fränkischer Urkundensprache. Wenn Einhard die römische Peterskirche durch Karl « *tuta ac defensa* » sah, so entnahm er die Verbindung von « *tuitio* » und « *defensio* » dem fränkischen Immunitätsformular<sup>34</sup>,

<sup>32</sup> Zur Zweigewaltenlehre in der Zeit Ludwigs des Frommen vgl. L. KNABE, *Die gelasianische Zweigewaltentheorie bis zum Ende des Investiturstreits*, Diss. Berlin 1936, S. 45 ff.; K. F. MORRISON, *The Two Kingdoms. Ecclesiology in Carolingian Political Thought*, Princeton N.J. 1964, S. 36 ff., S. 116 ff.; über Hinkmars Zeit am Hofe Ludwigs: H. SCHRÖRS, *Hinkmar Erzbischof von Reims*, Freiburg 1884, S. 12 ff.; über die Bedeutung der Konstantinischen Schenkung für die Zweigewaltenlehre vgl. E. CASPAR, in « *Zeitschrift für Kirchengeschichte* », 54 (1935) S. 139 ff. - Vgl. den auch für Hinkmar wichtigen Aufsatz von O. BERTOLINI, *La dottrina gelasiana dei due poteri nella polemica per la successione nel regno di Lorena (869-870)*, *Studi e Testi* 234 (1964) S. 35-58; Neudr. in: ders., *Scritti scelti di storia medioevale*, 2, Livorno 1968, S. 741-762.

<sup>33</sup> *De ordine palatii* c. 13, MGH. *Capit.* 2, S. 522. Wenn Laehr (zitiert oben Anm. 28) S. 16 im Hinblick auf Hinkmar, Aeneas und Ado sagt, man habe damals « immer nur von der Schenkung der Stadt gesprochen », so trifft das für Aeneas von Paris nicht zu, der (MIGNE, *Patrologia Latina*, 121, S. 758, c. 209) sagt: « ...Romanam ditionem apostolicae sedi subjugavit, necnon etiam maximam partem diversarum provinciarum eidem subiecit ». Von Rom allein sprach Ado in seiner Weltchronik, MIGNE, *Patrologia Latina*, 123, S. 92.

<sup>34</sup> Vgl. die Edition des Immunitätsformulars Ludwigs des Frommen bei E. E. STENGEL, *Die Immunität in Deutschland bis zum Ende des 13. Jahrhun-*

freilich ohne auch das Wort « Immunität » zu übernehmen. Wenn er die Peterskirche als durch Karl « ornata atque ditata » bezeichnete, gebrauchte er Vokabeln, die sich einzeln und verbunden in Urkunden fanden<sup>35</sup>, und selbst die Formulierung « sacra et venerabilia loca » — die in Karls Verehrung hinter der Peterskirche zurückstanden — war aus den Arengen karolingischer Urkunden zu gewinnen<sup>36</sup>. Einhard rückte den Papst hier in die Nähe der geistlichen Immunitätsinhaber des Frankenreiches, deren Immunitäten dem Eingriff königlicher Beamten — nicht dem des Königs — entzogen waren, und die sich auch ihrer weiterbestehenden Beherbergungspflicht gegenüber dem König durch Sonderprivilegien nach Möglichkeit zu entledigen suchten<sup>37</sup>. Einhard gebrauchte aber — und das dürfte am ehesten von der Konstantinischen Schenkung her zu verstehen sein — das Wort « Immunität » nicht, mit dem er die römische Kirche der Herrschaft Karls eindeutig unterstellt hätte. Andererseits hatte ja auch das Constitutum Constantini das Band zwischen dem römischen Kirchenstaat und dem Imperium nicht völlig durchschnitten<sup>38</sup>. So sah Einhard Karl in Rom als Pilger oder allenfalls in Notfällen als Beschützer der römischen Kirche, wie im Jahre 800 « propter reparandum... ecclesiae statum ». Dabei hielt er es für notwendig, die lange Dauer des Aufenthaltes über den ganzen Winter des Jahres 800/801 fast zu entschuldigen mit dem Hinweis, dass die römische Kirche durch die Rebellion der Römer sehr stark in Unordnung gebracht worden sei. Er sah also Karl weder zur ständigen Residenz, noch zur

derts, Innsbruck 1910, S. 599 ff., bes. S. 621; *Formulae imperiales* Nr. 11-13, ed. K. Zeumer, MGH. *Formulae* S. 294, S. 295.

<sup>35</sup> *Formulae imperiales* Nr. 6, ed. ZEUMER, S. 292 (ditare); *Formulae Visigothicae*, ed. ZEUMER S. 580, Note a zu Nr. 10; Belege für « ditare » in Urkunden Lothars I. und Lothars II. zusammengestellt in der Ausgabe von TH. SCHIEFFER, MGH. *Diplomata Karolinorum* 3, Berlin 1966, S. 543 s.v.; « ditantes ac multipliciter ornantes » in Urkunde Lothars I. von 855, *ibid.* Nr. 136 S. 306.

<sup>36</sup> Eine Durchsicht der Arengen in der Ausgabe von E. MÜHLBACHER, MGH. *Diplomata Karolinorum*, ergibt Belege für « loca sanctorum », « loca venerabilia », « loca venerabilia sanctorum », « loca sanctorum venerabilia »; ähnliche finden sich bei Ludwig dem Frommen (BOUQUET, *Recueil* 6, S. 452 ff.) und bei Lothar I. und Lothar II. (vgl. das Register bei Schieffer s.v. locus S. 588 f.); bei Lothar I. 832 Nr. 8 S. 70 begegnet: « sanctus ac venerabilis locus », bei Lothar II. 858, Nr. 9 S. 397: « sacer et venerabilis locus », also genau Einhard's Formulierung.

<sup>37</sup> Dass dies nur selten gelang, betont C. BRÜHL, *Fodrum, gistum, servitium regis*, 1, Köln-Graz 1968, S. 102 f.

<sup>38</sup> So schon E. CASPAR, in « Zeitschrift für Kirchengeschichte » 54 (1935) S. 150, « dass die päpstlichen Autonomiepolitiker an ein Ausscheiden aus dem Reich nicht dachten ».

ständigen Herrschaftsausübung für den Normalfall in Rom berechtigt, zog aber auch keine klare Grenze seiner Zuständigkeit. Einhard's Auffassung muss nicht die Karls des Grossen gewesen sein. Sicher stand sie im Gegensatz zu der Ansicht des Verfassers der *Annales Laureshamenses*, für den die Voraussetzung der Kaisererhebung Karls des Grossen ja gerade in der Herrschaft desselben über Rom und die ehemaligen Kaiserresidenzen des Westens bestand<sup>39</sup>; auch Paulus Diaconus hatte sich schon früh in dem Sinne geäußert, dass die Herrschaft über Rom Karl kraft Eroberungsrechtes zugefallen sei<sup>40</sup>. Was Karl selbst betrifft, so hat er nach dem *Liber pontificalis* im Jahre 774 von Papst Hadrian die Erlaubnis erbeten, Rom betreten zu dürfen, um in seinen Kirchen zu beten<sup>41</sup>; die Reichsannalen hoben bei den Romzügen von 781 und 787 das « orationis causa » als Motiv der Reise hervor<sup>42</sup>. Das scheint daraufhin zu deuten, dass er als « patricius Romanorum » sich nicht zur Residenz in Rom berechtigt; wohl aber verpflichtet fühlte, einen Besuch in Rom, zu dem ihn nicht wie im Jahre 800 seine Schutzpflicht veranlasste, religiös zu begründen. Man wird annehmen können, dass er als Kaiser seine Stellung in Rom mit anderen Augen ansah, nachdem er als oberster Gerichtsherr die Rebellen von 799 nach römischem Recht abgeurteilt hatte. Aber da ihm nach 800 weder ein Papstwechsel noch politische Notwendigkeit Gelegenheit zur Romfahrt boten, blieb die Frage des Kaiserrechtes in Rom in der Schwebe. Andererseits war er an Rom als ständiger Residenz gar nicht interessiert, sondern hatte schon als König begonnen, Aachen zur Residenz auszubauen, die von Zeitgenossen als « Zweites » oder « Neues Rom » gefeiert wurde; Modoin von Autun sprach in diesem Zu-

<sup>39</sup> *Annales Laureshamenses* zu 801, MGH. *Scriptores* 1, S. 38: « qui ipsam Romam tenebat, ubi semper Caesares sedere soliti erant, seu reliquas sedes, quas ipse per Italiam seu Galliam nec non et Germaniam tenebat; quia Deus omnipotens has omnes sedes in potestate eius concessit... »; auf die Diskussion über die « Namentheorie » braucht hier nicht eingegangen zu werden, vgl. zuletzt A. Borst, *Kaisertum und Namentheorie* im Jahre 800 (oben Anm. 26).

<sup>40</sup> PAULUS DIACONUS, *Gesta episcoporum Mettensium*, MGH. *Scriptores*, 2, S. 265: « ...rex Karolus... Langobardorum gentem... suae subdidit ditioni... Romanos praeterea, ipsam urbem Romuleam, ..., suis addidit sceptris; cunctaque nihilominus Italia miti dominatione potitus est ».

<sup>41</sup> *Vita Hadriani*, ed. L. DUCHSNE, *Le liber pontificalis* 1, Paris 1955, S. 497 c. XXXIX: « ...obnixè deprecatus est isdem Francorum rex antedictum almificum pontificem illi licentiam tribui Romam ingrediendi sua orationum vota per diversas Dei ecclesias persolvenda ».

<sup>42</sup> *Annales regni Francorum* zu 780, 786, ed. Kurze S. 56, 72 haben « orationis causa », zu 773 S. 36: « ...celebravit... pascha in Roma »; die Überarbeitung in den *Annales* qui dicuntur Einhardi zu 774 S. 39 macht daraus: « orandi gratia » und « peractis votis », zu 780 S. 57: « orandi ac vota solvendi causa ». Diese Überarbeitung ist bei Einhard benutzt.

sammenhang den in der Geschichte oft wiederholten Satz aus, dass man den Ort Rom nennen dürfe, an dem sich der Kaiser aufhalte<sup>43</sup>. Aachen als das neue Rom war mit der Respektierung des alten Roms als Sitz des Papstes, nicht des Kaisers im Sinne des *Constitutum Constantini* und im Sinne Einhards immerhin vereinbar<sup>44</sup>. Etwaige Ansprüche des Papstes, auf Grund des *Constitutum* und des Präzedenzfalles vom Weihnachtstage des Jahre 800 bei der Nachfolge im Kaisertum mitzureden<sup>45</sup>, konnte Karl natürlich nicht anerkennen; auch Einhard hat darüber nicht anders gedacht<sup>46</sup>. Dagegen bot der Verzicht auf Rom als ständige Residenz für Karl überhaupt keine Schwierigkeiten, und über die Verwaltungsautonomie Roms und des Kirchenstaates und das verbleibende Kaiserrecht wäre zu reden gewesen. Dass Karl hier zum Entgegenkommen bereit war, könnte man aus der *Divisio regnorum* von 806 schliessen, in der Karl den Schutz der römischen Kirche seinen drei Söhnen gemeinsam übertrug und dabei eine Formulierung wählte, welche die in ihren Reichen geltende Verbindung von Herrschaft und Schutz (« *tueri vel regere* ») geradezu ausschloss: « *ipsi tres fratres curam et defensionem ecclesiae sancti Petri suscipiant simul* »<sup>47</sup>; hier war der Schutz als Sorgepflicht, nicht, als Herrschaftsgrund gefasst. Freilich bleibt offen, ob er einem künftigen Kaiser nicht weitergehende Rechte zugesprochen haben würde. Diese Frage beantwortet auch Einhard nicht; im übrigen ist seine Darstellung mit der Reichsteilungsakte, die er kannte, und die man sogar in seiner Darstellung nachklingen hören möchte<sup>48</sup>, durchaus zu verein-

<sup>43</sup> Vgl. die Belege oben in Anm. 15: dazu der Satz bei Modoin von Autun, *MGH. Poet. Lat.* 1, S. 386 v. 40: « *Quo caput orbis erit, Roma vocitare licebit Forte locum* ». Über den alten, später auch auf den Papst bezogenen Grundsatz: « Wo der Kaiser ist, da ist Rom » vgl. J. Bryce, *Das Heilige Römische Reich*, deutsche Übersetzung von A. Winkler, Leipzig 1873, S. 17.

<sup>44</sup> Vgl. die weitergehenden Gedankengänge von Schlesinger, *Geschichte und Gestalt der Aachener Pfalz* S. 270 f. (S. 411-413), der die « Aachener Kaiseridee » und den Pfalzbau im Gegensatz zum *Constitutum Constantini* sieht und einen Verzicht Karls auf die « *secunda Roma* » in Aachen als Folge seiner Verhandlungen mit dem Papst 804 auffasst.

<sup>45</sup> Schlesinger a.a.O. S. 273 (417).

<sup>46</sup> Das ergibt sich daraus, dass Einhard in c. 28 der *Vita Karoli* die Kaiserkrönung überhaupt nicht erwähnte und in c. 30 die Aachener Kaisererhebung Ludwigs, die ohne Papst stattfand, als einen grossen Erfolg Karls feierte.

<sup>47</sup> *MGH. Capitularia*, 1, S. 127: « *quam quisque illorum tueri vel regere debeat porcionem* »; dazu S. 129: « *Super omnia autem iubemus atque praecipimus, ut ipsi tres fratres curam et defensionem ecclesiae sancti Petri suscipiant simul* ». Dazu ist zu vergleichen die Art, wie wenige Zeilen danach gesprochen wird « *de caeteris ecclesiis quae sub illorum fuerint potestate* ».

<sup>48</sup> Eine formale Parallele sehe ich darin, wie sowohl im oben Anm. 47 zitierten c. 15 der *Divisio regnorum* von 806 als auch in c. 27 der *Vita Karoli* die « *ecclesia sancti Petri* » vor den « *caeteris ecclesiis* » bzw. « *prae ceteris sacris et venerabilibus locis* » genannt bzw. herausgestellt wird.

baren. Auf dieser Linie verharren auch die Privilegien Ludwigs des Frommen für die römische Kirche von 816 und 817, obwohl die ersten Pontifikatswechsel nach der Kaiserkrönung die Möglichkeit einer Kursberichtigung im kaiserlichen Sinne hätten bieten können<sup>49</sup>. Aber diese Frage kann hier und jetzt nicht mehr erörtert werden, zumal die Grenze, an der Schutz in Herrschaft übergehen konnte oder musste, durchaus fließend war<sup>50</sup>.

Einhard's Ausführungen verweisen uns also auf eine offene gebliebene Frage der römischen Politik Karls des Grossen. Dass er trotzdem so nachdrücklich von Karls Zurückhaltung gegenüber Rom sprach, war in der Entwicklung der römischen Frage zur Zeit der Entstehung der Karlsvita begründet. Dem Ludovicianum war 824 die *Constitutio Romana* Lothars gefolgt, mit der die Zügel kaiserlicher Herrschaft in Rom straffer gezogen wurden<sup>51</sup>. Ein Beauftragter Ludwigs überprüfte im Jahre 827 die Papstwahl Gregors IV. in Rom. Lothar war offensichtlich gesonnen, seine Macht in Rom im Gegensatz zum *Constitutum Constantini* stärker zur Geltung zu bringen<sup>52</sup>, und sein Sohn Ludwig II. hat sich ernstlich darum bemüht, Rom zu seiner Residenz zu machen, diesen Plan aber mit Rücksicht auf die Konstantinische Schenkung wieder auf-

<sup>49</sup> Das Ludovicianum: MGH. *Capitularia* 1, Nr. 172 S. 353-355; TH. SICKEL, *Das Privilegium Ottos I. für die römische Kirche vom Jahre 962*, Innsbruck 1883; H. THOMAS, *Die rechtlichen Festsetzungen des Pactum Ludovicianum von 817*, « Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Kanonist. Abt. », 11 (1921) S. 124-174. Zur Frage der Gerichtshoheit in Rom vgl. TH. HIRSCHFELD, *Das Gerichtswesen der Stadt Rom vom 8.-12. Jahrhundert wesentlich nach stadtrömischen Urkunden*, « Archiv für Urkundenforschung », 4 (1912) S. 420 ff.

<sup>50</sup> Den Unterschied in der Auffassung des Schutzes bei Papst und Kaiser betonte W. ULLMANN, *The Origins of the Ottonianum*, « Cambridge Historical Journal », 11 (1953) S. 127.

<sup>51</sup> MGH. *Capit.* 1, Nr. 161 S. 323 f.; dazu O. BERTOLINI, *Osservazioni sulla « Constitutio Romana » e sul « Sacramentum cleri et populi Romani » dell'824*, in *Studi medievali in onore di A. de Stefano*, Palermo 1956, S. 43-78; Neudr. in: ders., *Scritti scelti di storia medioevale* 2, Livorno 1968, S. 705-738.

<sup>52</sup> Als Spiegelung der bei den Anhängern Lothars herrschenden Auffassungen möchte ich den Bericht der *Continuatio Romana* des Paulus Diaconus zu 823 ansehen, der, ohne die Kaiserkrönung dieses Jahres direkt zu erwähnen, sagt: « Lotharius imperator primo ad Italiam venit et diem sanctum pascae Romae fecit. Pascalis quoque apostolicus potestatem, quam prisci imperatores habuerunt, ei super populum Romanum concessit »; MGH. *Script. rerum Langobardicarum* S. 203. Das bedeutet einen Rückgriff in die Zeit vor Konstantin, als die Kaiser noch die « potestas » in Rom besaßen. Die Beziehung dieser Stelle auf den Vorstellungskreis der Konstantinischen Schenkung hat schon Laehr (zitiert oben Anm. 28) S. 14 erkannt. Erst auf dem Hintergrund solcher Auffassungen und Bestrebungen gewinnt Einhard's Verwertung der Konstantinischen Schenkung ihr volles Gewicht.

gegeben<sup>53</sup>. Wir wissen über Lothars römische Politik leider nichts Näheres. Immerhin berichten die *Annales Bertiniani*<sup>54</sup> und deutlicher der *Astronomus*<sup>55</sup> zum Jahre 837, dass Ludwig der Fromme damals einen Romzug zur Verteidigung der römischen Kirche plante, weil Lothars Leute die Kirche des hl. Petrus mit grausamen Verwüstungen heimsuchten. Solche Übergriffe dürften damals nicht zum ersten Mal vorgekommen sein. Auf dem Hintergrund dieser Bemühungen um die Verstärkung des kaiserlichen Einflusses in Rom seit 824 ist die Tatsache zu sehen, dass Einhard die Fürsorge Karls des Grossen für die römische Kirche und die alte « auctoritas » der Stadt Rom so pointiert hervorhob. Unter dem Eindruck des *Constitutum Constantini* — aber ohne sich ausdrücklich darauf zu berufen — befürwortete er die Anerkennung einer weitgehenden Autonomie Roms und des Papsttums.

Diese Haltung Einhards mag den überraschen, der in ihm vor allem den über seine Zeit hinausragenden Humanisten sieht. Die an Sueton erlernte literarische Form der *Vita Karoli* war ein Festgewand; das Einhard nicht täglich trug und das mit dem Inhalt seiner Aussage nicht zu identifizieren ist. Dieser Inhalt aber war zeitgebunden, nicht nur an die Zeit Karls, sondern mehr noch an die Ludwigs, in der Einhard schrieb. So übte er, wie Martin Lintzel schon vor langem gezeigt hat, indirekte Kritik an Ludwig, indem er Karl schilderte<sup>56</sup>. Andererseits gehörte er zu jener jüngeren Generation, die der Meinung war, dass Karls naiv unreflektiertes Verhältnis zu Christentum und Kirche nicht das letzte Wort bleiben könne und dass gegenüber seinem persönlichen Leben wie gegenüber seiner Kirchenpolitik auch Vorbehalte zu machen seien. So begann er die *Vita Karoli* nicht mit einem Rückgriff auf die Genealogie der Karolinger mit dem hl. Arnulf als Spitzenahn, wie dies noch nach ihm Thegan in seiner Lebensbeschreibung Ludwigs des Frommen tat<sup>57</sup>; dem karolingischen « Rationalismus » dieser

<sup>53</sup> Über die römische Politik Ludwigs II. vgl. die Bemerkungen bei H. LÖWE, *Hinkmar von Reims und der Apokrisiar*, in *Festschrift für H. Heimpe* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 36/3). Göttingen 1973, bei Anm. 49.

<sup>54</sup> *Annales de St.-Bertin*, publ. par F. GRAT, J. VIELLIARD et S. CLÉMENCET, avec une introduction et des notes par L. LEVILLAIN, Paris 1964, S. 21. Zur Papstwahl von 827 vgl. die *Annales regni Francorum* ed. Kurze S. 173 f.

<sup>55</sup> *Vita Hludowici* c. 55, MGH. *Scriptores* 2, S. 640 f.

<sup>56</sup> An diesem Ergebnis Lintzels glaube ich trotz der Skepsis Ganshofs, a.a.O. S. 222 Anm. 2, festhalten zu dürfen, vgl. auch meine Bemerkung in Wattenbach-Levison, *Deutschlands Geschichtsquellen* 3, Weimar 1957, S. 334 Anm. 145.

<sup>57</sup> *THEGANI VITA HLUDOWICI* c. 1, MGH. *Scriptores* 2, S. 590; das Fehlen einer Bezugnahme auf den hl. Arnulf ist umso auffälliger, als sie sonst im

Generation erschien offensichtlich eine solche massive Umsetzung der archaisch — heidnischen Vorstellungen von der « Geblütsheiligkeit » in christliche Form als untunlich<sup>58</sup>. Der Wendung des Zeitgeistes zu gelasianischen Gedankengängen trug Einhard Rechnung, indem er die theokratischen Züge im Bilde Karls ignorierte und die von Karl gegenüber Rom geübte faktische Zurückhaltung seiner Herrschaftsansprüche wohl zu stark ins Grundsätzliche wandte. Dabei gewinnt seine Darstellung ihr eigentliches Gesicht erst vor dem Hintergrund der Streitfragen seiner Gegenwart, zu denen er — wie versteckt auch immer — Stellung bezog. Es ist bewundernswert, dass er seinem Werk trotzdem eine so geschlossene Form geben konnte.

Sein Verhältnis zu Karl war ein zwiespältiges. Er kannte die Kritik einer neuen Generation, aber er bewunderte ihn und fühlte sich verpflichtet, ihm mit der Vita, die eine Lobschrift sein sollte, eine Dankesschuld abzustatten. So erklärt es sich, dass er anders als der anonyme Biograph Ludwigs des Frommen im Prolog der Vita Karoli kein Wort davon sagte, dass er mit seinem Werk belehren, dass er Karl der Nachwelt als Vorbild hinstellen wolle. Er sagte eher das Gegenteil, wenn er von den « moderni temporis hominibus vix imitabiles actus » Karls sprach<sup>59</sup>. Darin lag gewiss der Tadel gegenüber den Epigonen, aber auch das Zugeständnis, dass nicht alle Taten Karls noch als nachahmenswert betrachtet wurden. In diesem Zwiespalt zwischen anhänglichem Lob und distanzierter Zurückhaltung lag es begründet, dass Einhard mehr als seine Zeitgenossen einen Einblick in das Einmalige und Nichtwiederholbare menschlicher Existenz erhielt.

9. Jahrhundert durchaus begegnet; vgl. O. G. OEXLE, *Die Karolinger und die Stadt des hl. Arnulf*, « Frühmittelalterliche Studien », 1 (1967) S. 250-364, bes. S. 345 ff.

<sup>58</sup> Zum karolingischen « Rationalismus » als Versuch einer « Verdrängung des mythischen Denkens » vgl. H. Liebeschütz, *Wesen und Grenzen des karolingischen Rationalismus*, Arch. für Kulturgeschichte 33 (1951) S. 17-44, der seinerseits die Zwiespältigkeit Einhards in der Diskrepanz zwischen seinem Glauben « an die magische Kraft » der Reliquien und dem « Realismus » seiner durchaus historischen Darstellung der Translatio SS. Marcelini et Petri sieht (S. 41 f.).

<sup>59</sup> Damit ist der Akzent etwas anders gesetzt als bei H. BEUMANN, *Die Historiographie des Mittelalters als Quelle für die Ideengeschichte des Königtums*, Hist. Zeitschrift, 180 (1955) S. 459 f., Neudruck in: ders., « Ideengeschichtliche Studien », S. 50 f.